

Die Reichstags-Session.

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes ist an einem vorläufigen Abschnitte seiner Thätigkeit angelangt: diese Thätigkeit ist, ebenso wie in den früheren Sessionen, bisher eine ungemein angestrenzte und schon jetzt in vieler Beziehung erfolgreiche gewesen.

Außer dem Bundeshaushalte, welcher nach dem Voranschlage der Bundesregierungen festgestellt worden, ist eine erhebliche Anzahl von Vorlagen vollständig erledigt; darunter befinden sich mehrere von größerer Bedeutung, wie die Verträge mit Baden und Hessen, durch welche der gemeinsame Rechtschutz, wie derselbe unter den Staaten des Norddeutschen Bundes besteht, im nationalen Sinne auch auf die genannten süddeutschen Staaten ausgedehnt wird, — ferner das Gesetz über die Tilgung der Bundesschulden, durch welches die jüngst in Preußen beabsichtigte freiere Bewegung in der Finanzwirtschaft angenommenen Grundsätze auch für das Bundesschuldenwesen zur Geltung gelangen, der Gesetzentwurf über die Ausgabe von Banknoten innerhalb des Bundesgebietes u. s. w.

Die wichtigsten unter den Aufgaben des Reichstages sind freilich noch nicht erledigt; dieselben sind jedoch durchweg in eingehender Weise vorberathen und der Erledigung nahe geführt: es sind dies das Gesetz über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, welches in zweiter Lesung angenommen und nur wegen des Zusammenhangs mit dem Gesetze über den Unterstützungswohnort noch nicht endgültig festgestellt ist, — die Vorlage über den Unterstützungswohnort, welche in einer Kommission mit Sorgfalt vorberathen worden und zur entscheidenden Beschlussnahme reif ist, — ferner das Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Schriftsteller, welches nach erfolgter Annahme der hauptsächlichsten Grundsätze zur weiteren Vorberathung einer Kommission überwiesen worden ist, — endlich die umfassendste und bedeutendste aller Vorlagen: der Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, welcher in allen seinen Abschnitten theils im Reichstage in doppelter Lesung, theils in einer Kommission und demnächst in allgemeiner Versammlung durchberathen worden ist, aber noch der endgültigen Feststellung in dritter Lesung bedarf.

So bedeutend die bisherige Thätigkeit des Reichstages gewesen ist, so wird ein entsprechender Erfolg derselben erst dann gesichert sein, wenn die eben erwähnten noch unerledigten Aufgaben wirklich zum Abschlusse gebracht sind; nur durch die erfolgreiche Lösung dieser wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben wird sich die gegenwärtige Session in Bezug auf die weitere Ausbildung des nationalen Gemeinwesens und einer einheitlichen Gesetzgebung den früheren Sessionen ebenbürtig anschließen.

Vor Allem wird sich der gesetzgeberische Beruf der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit in der Vereinbarung des gemeinsamen Strafrechts für den Norddeutschen Bund zu bewähren haben.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs ist sowohl an und für sich, wie auch als erstes Glied einer Reihe tief greifender Reformen auf dem Rechtsgebiete weit aus die bedeutendste aller diesmaligen Vorlagen; die Verhandlungen darüber haben den Mittelpunkt und Kern der Reichstagsession gebildet und den größten Theil der Arbeitskraft der Versammlung in Anspruch genommen: — der rechte Erfolg der Session wäre verloren, wenn diese wochenlangen Beratungen ohne thatsächliches Ergebnis verliefen.

Bedauerlicher aber als die nutzlose Anwendung starker Arbeitskraft wäre die moralische Einbuße, welche der Norddeutsche Reichstag und die Bundeseinrichtungen überhaupt durch das Scheitern der in Rede stehenden Aufgabe erleiden würden. Jedes wichtige Einheitsgesetz, dessen Vereinbarung zwischen den Bundesgewalten gelingt, erhöht die Geltung und die Kraft der neuen Einrichtungen, jedes Misslingen und Stocken an einer bedeutsamen Stelle hemmt den frischen Fortgang der gesammten Entwicklung.

Deshalb wäre es vom Standpunkte der nationalen Partei nicht zu verstehen, wenn dieselbe nach dem Rathe einiger ihrer Wortführer auf das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs in seiner Gesamtheit einen geringeren Werth legen wollte, als auf die Durchsetzung einzelner Forderungen, wie namentlich die absolute Aufhebung der Todesstrafe.

Erfreulicher Weise regt sich unter allen Besonnenen mehr und mehr das Bewußtsein von der schweren Verantwortung, welche mit einem schroffen Beharren auf solchen Forderungen und mit einer hierdurch verschuldeten Vereitelung der wichtigen Aufgabe verknüpft wäre.

Es darf daher die Hoffnung festgehalten werden, daß die Reichstagsession in ihrem weiteren Verlaufe auch die noch unerledigten Aufgaben zu einem befriedigenden Abschlusse bringen, und daß die fruchtbare Wechselwirkung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage sich auch in dieser Session durchgreifend bewähren werde.

Mahnung eines Liberalen an seine Parteigenossen im Reichstage.

Die neueste Haltung der national-liberalen Partei im Reichstage, durch welche namentlich das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs bedroht erscheint, erregt auch bei ernsten Politikern von entschieden liberaler Gesinnung erhebliche Bedenken.

So eben hat einer der anerkanntesten Wortführer des Liberalismus, zugleich einer der begeistertsten Vorkämpfer der nationalen Sache, Heinrich von Treitschke, in einem Aufsatz über „das Strafgesetzbuch vor dem Reichstage“ (in den „Preussischen Jahrbüchern“) jenen Bedenken unumwunden Ausdruck gegeben. Wir lassen einige der bedeutendsten Stellen des Aufsatzes hier folgen:

„Auch parlamentarische Versammlungen unterliegen den Schwächen des Alters. Unser Reichstag zeigt nach zwei Jahren rüstigen, thatkräftigen Schaffens jetzt am Ende der Legislaturperiode unverkennbare Spuren der morosa senectus (mürrischen Alters.) Seit jenem schweren Mißgriff vom 24. Februar (dem Lasker'schen Antrag wegen Badens) drängt ein unerquicklicher Austritt den andern; bittere, unfruchtbare Vorwürfe werden zwischen dem Bundeskanzler und den Nationalliberalen ausgetauscht bei jedem geringfügigen Anlaß, so noch jüngst bei der Beratung des Budgets des auswärtigen Amtes. Soeben ward nur mit knapper Noth der schwer errungene Schutz des geistigen Eigentums aufrechterhalten gegen unweise Neuerungsversuche. Man trägt allerhand persönliches Vergerniß in gekränktem Herzen nach, und schon schlagen einzelne Redner wieder einen gränlichen Ton an, als bilde der verewigte Staatskonflikt den natürlichen Zustand der Dinge in Deutschland. Hält solcher Geist des Unfriedens an, so wird der Reichstag beim Scheiden vielleicht nur auf eine große Trümmerstätte zurückblicken.“

Während die Gegensätze der Parteien sich verschärfen, liegt vor dem Reichstage ein Gesetzentwurf, welcher, in die Tiefen des Volksgewissens hinabreichend, für das Gemeingefühl, für die sittliche Einheit unserer Nation nicht weniger bedeutsam ist, als die neuen Gewerbe- und Freizügigkeitsgesetze für ihre wirtschaftliche Einheit. — Der Entwurf des Bundesraths ruht auf dem preussischen Strafgesetzbuche — dem ersten in Deutschland, das mit bewusster Absicht, und im Ganzen mit Glück, auf die Bedürfnisse des volksthümlichen, öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens Rücksicht nahm. Er gewährt, nach dem Urtheil fast aller Sachkenner, dankenswerthe Reformen, indem er viele Strafen mildert, dem richterlichen Ermessen freieren Spielraum gewährt, die Entlassung aus der Haft auf Widerruf gestattet u. s. w. Er bezeichnet für Preußen einen großen, für viele Kleinstaaten einen außerordentlichen Fortschritt der Gesetzgebung. — Und doch ist bei der Beratung des zuerst von allen Parteien mit Freude begrüßten Entwurfes ein schroffer Gegensatz der Meinungen zu Tage getreten.

Der Streit bewegt sich wesentlich um zwei Fragen, die politischen Verbrechen und die Todesstrafe.

In Betreff der politischen Verbrechen stellt sich der Verfasser auf die Seite des Reichstages, — anders aber in Betreff der Todesstrafe.

„Wer will“, ruft er aus, „eine so tiefgreifende, radikale Neuerung verantworten, so lange er nicht mit einiger Sicherheit weiß, daß das Gewissen unseres Volkes dadurch nicht beleidigt wird? Wahrlich, hätte nicht die Lammesgeduld der deutschen Leser seit Jahren unserer Presse gestattet, sich selber für die öffentliche Meinung auszugeben, wir müßten erstaunen über die Dreistigkeit der in den liberalen Blättern herkömmlichen Versicherung, die ungeheure Mehrheit der Nation verlange die Abschaffung der Todesstrafe.“

Ueber die durchschnittliche Meinung der Mittelklassen giebt die Haltung unserer Schwurgerichte deutliche Auskunft. Von unseren deutschen Geschworenen aber wurden die auf den Tod angeklagten, im Durchschnitt einer zwanzigjährigen Erfahrung, nicht häufiger freigesprochen, als alle anderen Angeklagten. Schauen wir endlich hernieder in die Massen des Volks, so kann über die Gesinnung des Landvolks gar kein Zweifel sein. Die Obrigkeit soll das Schwert führen, unser Bauer weiß es nicht anders. Hätte das Nichtheil jenen Timm Thode nicht getroffen, der ditmarscher Bauer wäre irr geworden an dem Bestande von Recht und Gerechtigkeit auf Erden.

Man stelle sich die möglichen Folgen der gepriesenen Milde gegen die Mörder lebhaft vor Augen. Man denke sich, daß ein Traupmann aus seinem Zuchthaus ausbricht und abermals zu mekeln beginnt, um, endlich wieder eingefangen, stillvergnügt wieder in dasselbe Zuchthaus zu wandern: — verlegt ein Staat, in dem Solches möglich ist, nicht die erste und natürlichste seiner Pflichten? Setzt ein so überduldfames Gemeinwesen sich nicht der Gefahr aus, der Bestialität einen Freibrief auszustellen, aller Gerechtigkeit Hohn sprechen zu müssen? Es muß eine Grenze geben für die Barmherzigkeit, wie für das Recht; der Staat soll das Schwert in seiner Hand wohl lange ruhen, aber nicht entfallen lassen.

Giebt man diese Thatsachen zu, so ist auch schon die Frage

beantwortet: darf der Reichstag um der Todesstrafe willen der Nation die Einheit ihres Strafrechts vorenthalten? Der Bundeskanzler hat feierlich versichert, daß die Krone Preußen in die Aufhebung der Todesstrafe nicht willigen werde; kein Zweifel, die gewissenhafte Ueberzeugung des Königs selber sprach aus diesen Worten. Der Krone aber steht diesmal das stärkere Recht zur Seite, denn sie verteidigt den bestehenden Zustand, und zu einer Neuerung darf ein Monarch nicht gezwungen werden.

Nach den Erklärungen des Bundeskanzlers steht die Wahl also: entweder Einheit der Strafrechtsordnung mit sicherer Aussicht auf weitere Fortschritte unserer Rechtsreformen; ein Strafgesetzbuch, tüchtiger und milder, als alle in Deutschland bestehenden, dazu die Todesstrafe für wenige Fälle; oder — acht zumeist sehr unvollkommene Strafgesetzbücher, dazu im größten Theile des Nordens die Todesstrafe für viele Verbrechen, endlich Verschiebung eines großen nationalen Fortschritts auf unbestimmte Zeit. Wenn politische Köpfe Angesichts dieses Zwiefalls auch nur einen Augenblick schwanken, so liegt die Erklärung allein in der falschen Scham.

Die Grundzüge eines Kompromisses (Ausgleichs) bieten sich bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Hauses fast von selber dar. Wenn die Mehrheit sich dazu versteht, die Fortdauer der Todesstrafe für Fälle schweren Mordes zuzugeben, so steht zu hoffen, daß der Bundesrath die Straflosigkeit des Widerstandes gegen ungesetzliche Befehle anerkennen und in die mildere Behandlung der politischen Verbrecher willigen werde.

Wir vermögen den Gedanken nicht zu fassen, daß unsere Volksvertreter den köstlichen Schatz eines großen nationalen Gesetzbuchs in den Staub werfen sollten, um eine halbreife Doktrin (eine vermeintliche Forderung der Wissenschaft) — schließlich doch nicht ins Leben einzuführen.

Der Reichstag hat am Freitag (8.) die Berathung des Strafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben in zweiter Lesung beendet. Bei der Berathung des Einführungsgesetzes trat der Abgeordnete Gaster überraschender Weise mit dem Antrage auf eine Zusatzbestimmung hervor, durch welche die Aufhebung des preussischen Staatsgerichtshofes für politische Verbrechen herbeigeführt werden soll. Obwohl der Justiz-Minister Dr. Leonhardt sich entschieden gegen die Aufnahme dieser Bestimmung aussprach, namentlich auch deshalb, weil sie gar nicht in das Strafgesetzbuch, sondern in die Gerichtsverfassung gehört, so gelang es doch der national-liberalen Partei im Verein mit der Fortschrittspartei in dem sehr schwach besetzten Hause, welches an solcher Stelle einen derartigen Antrag nicht erwarten konnte, denselben mit 2 Stimmen Mehrheit durchzusetzen.

Sunächst hat die national-liberale Partei dadurch nur eine Schwierigkeit mehr für das Zustandekommen des wichtigen Gesetzes geschaffen.

Aus den süddeutschen Staaten liegen in neuester Zeit allseitig amtliche Erklärungen vor, welche bekunden, daß die Bemühungen der demokratischen und preußenfeindlichen Partei, die auf geschlossenen Verträgen beruhenden Beziehungen zwischen Nord- und Süddeutschland zu stören, ihren Zweck nicht erreicht haben.

In Bayern hat der jüngst an Stelle des Fürsten Hohenlohe zum Minister des Aeußeren berufene Graf von Bray die von der Regierung zu befolgende Politik in folgenden Sätzen bezeichnet:

»Bezüglich der äußeren Politik und der alle unsere auswärtigen Verhältnisse beherrschenden deutschen Frage ist uns ein ziemlich enger Weg durch die jetzige Lage der Dinge vorgezeichnet, von welchem wir uns weder rechts noch links weit entfernen können. Es bestehen bindende und auf Gegenseitigkeit beruhende Verträge, die gehalten werden müssen, sowie andererseits die berechtigete Unabhängigkeit unseres Landes, unsere freie Selbstbestimmung unverfehrt zu erhalten sind. — Ein politischer Grundsatz scheint sich uns gerade jetzt vorzugsweise zu empfehlen; wir sollen das Erreichbare anstreben; als solches glaube ich bezeichnen zu sollen die sorgsame Pflege der freundschaftlichsten Beziehungen zu allen unseren Nachbarn, in erster Linie zu unseren deutschen Stammesgenossen in Nord und Süd, im Osten und im Westen. Unser Verhältniß zu Norddeutschland beruht auf der sichern Grundlage der Verträge. Einen Südbund zu begründen, wie er im Prager Frieden vorgesehen war, ist bis jetzt nicht gelungen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob deshalb endgültig darauf zu verzichten ist, aber auch ohne ihn liegen in der Gemeinsamkeit der Interessen Süddeutschlands Anhaltspunkte genug zu einem freien und verzlichen Zusammengehen auf der Basis vollster Gleichberechtigung. Was wir wollen, was wir anstreben, was wir wünschen, darf die ganze Welt erfahren: wir wollen Deutsche, aber auch Bayern sein.«

In Württemberg hat der neu ernannte Minister des Innern in einem Rundschreiben an sämtliche Beamte erklärt:

»Die königliche Regierung hält sich verpflichtet, auch bei dieser Gelegenheit auszusprechen, daß sie an dem mit Preußen geschlos-

senen Allianzvertrag in Uebereinstimmung mit ihren hierüber von Anfang an gegebenen Erklärungen unverbrüchlich festhält, und die dadurch von ihr übernommenen Pflichten ehrlich und in patriotischem Sinne erfüllen wird, daß sie demzufolge ein aufrichtig freundliches Verhältniß zum Norddeutschen Bunde zu erhalten bestrebt ist.«

Der Großherzog von Baden, welcher seit dem Jahre 1866 bei jeder Gelegenheit seine hochherzige Hingebung für die deutsche Sache kundgegeben hat, spricht sich in der Rede, mit welcher er so eben die Ständeversammlung geschlossen hat, über die Beziehungen Badens zum Norddeutschen Bunde in folgenden Worten aus:

»Die verschiedenen Staatsverträge mit dem Norddeutschen Bunde und mit den süddeutschen Staaten, welchen Sie Ihre Genehmigung erteilt haben, bekunden in erfreulicher Weise ein allmähliges Fortschreiten der immer umfassender und immer fester werden den Verbindung unter allen deutschen Staaten. Ich danke Ihnen, daß Sie mit patriotischer Bereitwilligkeit durch Verlängerung des Kontingentgesetzes, durch Bewilligung des Kriegsbudgets und durch Ihre Zustimmung zu der Militärstrafgesetzgebung, welche neben der Annäherung an die Institutionen des norddeutschen Heeres zugleich einen wesentlichen Fortschritt auf diesem wichtigen Rechtsgebiet begründet, meine Regierung in den Stand gesetzt haben, getreu dem feststehenden Programme die nationale Politik in ernster That fortzuführen und mein Volk bereit zu halten, daß es, wann die Zeit gekommen sein wird, als ein ebenbürtiges Glied des Ganzen in die volle nationale Gemeinschaft eintreten kann.«

Endlich hat der Vertreter des Großherzogthums Hessen im Bundesrath vor kurzem Gelegenheit genommen, die Stellung seiner Regierung zu den Bündniß-Verträgen gegen den Schein einer Zweideutigkeit zu wahren. Es war die Meinung geäußert worden, daß der Gehorsam der hessischen Truppen gegen den Bundesfeldherrn von der Auslegung des Truk- und Schutzbündnisses im einzelnen Falle abhängig gemacht werden könne. Darauf erwiderte der hessische Bevollmächtigte:

»Meine Herren, das zeugt von einer vollständigen Verkennung der Verhältnisse. Die hessischen Truppen stehen im Frieden und im Kriege unter dem Oberbefehle Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn ohne alle Rücksicht auf ein Schutzbündniß; sie stehen unter dem Oberbefehle des Bundesfeldherrn im Frieden und im Kriege vermöge der Bundesverfassung und vermöge der Militärkonvention, die zwischen Preußen und Hessen abgeschlossen ist. Die ganze Frage der Auslegung des Schutzbündnisses kommt also hier gar nicht in Betracht. Wenn man gleichwohl von der Möglichkeit eines Zwiefpatts der Pflichten gesprochen hat, so liegt eben darin ein Zweifel an der Bundes- und Vertragstreue der hessischen Regierung, es liegt darin eine Verdächtigung der hessischen Regierung, die ich mit aller Entschiedenheit als durchaus unbegründet zurückweisen muß.«

So wird durch die Entwicklung unserer Beziehungen zu Süddeutschland in jeder Beziehung die Aeußerung unseres Königs bei Eröffnung des Reichstages bestätigt:

»Die Gesamtheit der Verträge, welche den Norden Deutschlands mit dem Süden verbinden, gewähren der Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinsamen deutschen Vaterlandes die zuverlässigen Bürgschaften, welche die starke und geschlossene Organisation des Nordbundes in sich trägt. Das Vertrauen, welches unsere süddeutschen Verbündeten in diese Bürgschaften setzen, beruht auf voller Gegenseitigkeit. Das Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit, dem die bestehenden Verträge ihr Dasein verdanken, das gegenseitig verpfändete Wort deutscher Fürsten, die Gemeinsamkeit der höchsten vaterländischen Interessen, verleihen unseren Beziehungen zu Süddeutschland eine von der wechselnden Woge politischer Leidenschaften unabhängige Festigkeit.«

Die Königin Augusta hat in voriger Woche einen Besuch am Großherzoglichen Hofe in Weimar gemacht, um der Einsegnung der Prinzessin Elisabeth und der Geburtstagsfeier der Großherzogin beizuwohnen.

Der Kronprinz wurde in letzter Zeit von einem Unwohlsein heimgesucht, welches den Gebrauch einer Kur in Karlsbad wünschenswerth macht. Se. königliche Hoheit gedenkt am Tage nach dem Ofterfest dorthin abzureisen.

Der Bundeskanzler Graf von Bismarck wird das Ofterfest voraussichtlich in Barzin zubringen, vor Eröffnung des Zollparlaments aber nach Berlin zurückkehren.

Das Zollparlament ist durch Präsidial-Berordnung Sr. Majestät des Königs zum Donnerstag, 21. April, einberufen worden.